



## BILANZLEGUNG IN ÖSTERREICH MIT „LUFT NACH OBEN“

GERHARD WAGNER



Foto: WILKE

Gerhard Wagner,  
Geschäftsführer der KSV1870  
Information GmbH

Diskussionen, die mehr oder weniger über Nacht aufkommen, haben ihren Ursprung zumeist in einem plötzlich eintretenden Ereignis. Wenngleich das Thema der (fristgerechten) Bilanzlegung ein fortlaufendes ist, so gab es auch in diesem Fall mit den zahlreichen Insolvenzen rund um die Signa-Gruppe ein solches. Im Zuge der öffentlichen Diskussion rund um das Thema Bilanzlegung haben wir uns als KSV 1870 einmal genauer angesehen, wie es um die fristgerechte Einreichung von Bilanzen in Österreich tatsächlich bestellt ist. Und das Ergebnis ist ernüchternd: Denn die fristgerechte Veröffentlichung von Jahresabschlüssen lässt in Österreich deutlich zu wünschen übrig. Es besteht akuter Handlungsbedarf.

Jedes achte Unternehmen legt keine Bilanz vor  
Wie eine KSV1870 Analyse zeigt, haben für das Geschäftsjahr 2022 bis Ende Jänner 2024 rund zwölf Prozent jener Unternehmen, die aufgrund ihrer Rechtsform dazu verpflichtet wären, keinen Jahresabschluss vorgelegt. Weitere knapp vier Prozent haben ihre Bilanz mit

Verspätung veröffentlicht. Der Großteil davon tat dies in den ersten drei Monaten nach Fristende. Für das Geschäftsjahr 2022 wäre das der 30. September 2023 gewesen. Das ist nicht nur gesetzeswidrig, sondern zugleich auch im Sinne eines professionellen Risikomanagements und Gläubigerschutzes ganz besonders unverantwortlich. Dass es sich beim Geschäftsjahr 2022 jedoch um keinen Einzelfall handelt, zeigt ein mehrjähriger Vergleich. Denn auch die vorangegangenen Jahre zeugen von einer sehr ähnlichen Dimension, was die Anzahl jener Unternehmen betrifft, die ihre Bilanz nicht fristgerecht eingereicht haben.

Ergänzend sei an dieser Stelle erwähnt, dass vorläufige Bilanzen auch ohne nähere Information eingereicht werden, warum eine fristgerechte Vorlage nicht möglich ist. Im derzeit gültigen Zeitrahmen sollte dies aus unserer Sicht jedoch für jedes ordentlich wirtschaftende Unternehmen möglich sein.

### Qualität der Bilanzen verbesserungswürdig

Das nicht fristgerechte Legen von Bilanzen ist das eine Thema, ein anderes ist die Qualität, mit der Bilanzen oftmals gelegt werden. Leider müssen wir immer wieder feststellen, dass die Qualität vieler Bilanzen zu wünschen



übriglässt. Kurz zusammengefasst: Nicht erfüllte Mindeststandards und eine nicht erfolgte Qualitätskontrolle vor Einreichung kommen leider häufiger vor, als man glauben mag. Das ist aus Sicht des KSV1870 jedoch auch eine Folge dessen, dass die quantitativen Anforderungen jener Informationen, die eingereicht werden müssen, seitens der Gesetzgebung im Laufe der Zeit sukzessive reduziert wurden. Als KSV1870 sehen wir diese Entwicklung kritisch und plädieren für eine Rückkehr zu den früheren Veröffentlichungsbestimmungen. Und zwar deshalb, weil es möglich sein muss, aus einer vollständigen Bilanz entsprechende Einschätzungen vornehmen zu können, wie es zum jeweiligen Zeitpunkt um die wirtschaftliche Stabilität und Zuverlässigkeit des betroffenen Unternehmens bestellt ist.

### **Aus dem Kuriositätenkabinett**

Eines fällt beim Lesen der Bilanzen auf: Zu den häufigsten qualitativen Kritikpunkten zählen vor allem betriebswirtschaftliche Aspekte. So nehmen etwa einzelne Bilanzpositionen einen Wert an, der faktisch nicht möglich ist (z.B. negativer Kassabestand), Aktiva und Passiva sind nicht ident oder ‚GuV‘- und Bilanzpositionen ergeben nicht den ausgewiesenen Endwert, Bilanzsummen sind ungleich. Zudem kommt es vor, dass Unternehmen über Jahre hinweg dieselben Bilanzwerte einreichen – was de facto unmöglich ist – und dabei nur das jeweilige Bilanzjahr aktualisiert wird.

Darüber hinaus beobachten wir immer wieder, dass Bilanzen mitunter handschriftlich gelegt werden, und damit die Lesbarkeit massiv eingeschränkt wird – im digitalen Zeitalter wohlgermerkt. Und das ist nur die „Spitze des Eisbergs“.

### **Verschärfte Spielregeln im Sinne einer ordnungsgemäßen Wirtschaft gefordert**

In Anbetracht des momentanen IST-Zustandes fordern wir als KSV1870 eine maßgebliche Korrektur der allgemein gültigen Bedingungen zur Veröffentlichung von Jahresabschlüssen. Dies auch im Sinne eines weiterhin gut funktionierenden Gläubigerschutzes. Zudem wird seitens des KSV1870 angeregt, über das Strafausmaß nachzudenken, sollten Regelungen nicht eingehalten werden. Das könnten etwa nicht nur finanzielle Strafen sein, sondern könnten auch entsprechende Haftungsthematiken gegenüber den Verantwortlichen eine Rolle spielen. Es muss dort Druck aufgebaut werden, wo es die Unternehmen selbst, aber auch das Management persönlich schmerzt.

Für die gesamte heimische Wirtschaft ist es von großer Relevanz, dass Bilanzen einerseits fristgerecht vorgelegt werden, und andererseits mit einem entsprechenden Qualitätsniveau ausgestattet sind – es braucht eine transparente und objektive wirtschaftliche Einschätzung.

Die vorgelegten Daten müssen jedenfalls aussagekräftig sein und eine fundierte, professionelle Risikoeinschätzung möglich machen. Dieser Umstand schützt nicht nur die Unternehmen selbst, sondern hilft auch anderen Unternehmen, aufgrund von etwaigen Zahlungsausfällen der Geschäftspartner nicht selbst in wirtschaftliche Schieflage zu geraten. Denn eines ist klar: Je mehr Unternehmen in finanzielle Not geraten, desto mehr Arbeitsplätze sind in Gefahr. Aus Gründen, die insbesondere wegen nicht ordnungsgemäßer Bilanzen vermeidbar wären.

### **Das Rad beginnt sich zu drehen**

Was es für die betroffenen Menschen selbst, aber auch die heimische Wirtschaft bedeuten würde, wenn in weiterer Folge immer mehr Arbeitsplätze verloren gehen, brauche ich gerade an dieser Stelle nicht näher erläutern. Aber es zeigt sich bereits jetzt, dass viele Privathaushalte ihren Gürtel deutlich enger schnallen müssen und weniger Geld zur Verfügung haben.

Im Rahmen unserer Austrian-Business-Check-Umfrage im Herbst 2023, an der rund 1.300 in Österreich tätige Unternehmen teilgenommen haben, hat uns in etwa die Hälfte der Betriebe berichtet, dass sie eine deutlich reduzierte Konsumkraft der Menschen in Österreich feststellen. Das sollte Warnung genug sein, die Zeichen der Zeit rechtzeitig zu erkennen.

### **KSV 1870 gegen Fristverlängerung**

Zu Beginn der Covid-19-Krise wurde die Frist zur Einreichung von Bilanzen aufgrund der besonderen Rahmenbedingungen von neun auf zwölf Monate verlängert. Das war für die damalige Situation in Ordnung.

Im Zuge dessen wurde auch über eine dauerhafte Fristverlängerung diskutiert, die der KSV1870 bereits zu diesem Zeitpunkt als kritisch gesehen hat. An dieser Haltung hat sich bis heute nichts verändert. Ereignisse der vergangenen Monate bestätigen uns vielmehr in der Haltung, an der neunmonatigen Frist jedenfalls festzuhalten. Aufgrund unserer langjährigen Erfahrung im Bereich der transparenten und objektiven Risikoeinschätzung wissen wir, wie wichtig eine möglichst zeitnahe Offenlegung von Bilanzen ist. Je länger der Zeitpunkt der Bekanntgabe des Geschäftsergebnisses vom eigentlichen Geschäftsjahr entfernt liegt, umso weniger sagt die Bilanz auch über den derzeitigen wirtschaftlichen Status quo des jeweiligen Unternehmens aus. Das macht eine profunde Risikoeinschätzung nicht unbedingt einfacher.

Im Zuge der Diskussion hat der KSV1870 im Februar 2024 ein Positionspapier an das Bundesministerium für Justiz übermittelt, in dem die kritische Sichtweise im Hinblick auf die derzeitige Situation klar formuliert wurde.

„ Es besteht akuter Aufholbedarf. Jedes achte betroffene Unternehmen hat bis Ende Jänner 2024 für das Geschäftsjahr 2022 keine Bilanz vorgelegt. Das ist nicht nur gesetzeswidrig, sondern zugleich auch im Sinne eines professionellen Risikomanagements und Gläubigerschutzes unverantwortlich. “

„ Je länger der Zeitpunkt der Bekanntgabe des Geschäftsergebnisses vom eigentlichen Geschäftsjahr entfernt liegt, umso weniger sagt die Bilanz auch über den derzeitigen wirtschaftlichen Status quo des jeweiligen Unternehmens aus. “

## AK-FORDERUNGEN ZUR OFFENLEGUNG HEINZ LEITSMÜLLER



Heinz Leitsmüller, Leiter der Abteilung Betriebswirtschaft, AK Wien

### Keine Schlupflöcher für Holding-Gesellschaften

- Damit Transparenzvorschriften und Prüfpflichten auch auf Holdings angewendet werden müssen, sollen Kapitalgesellschaften wie AG oder GmbH mit besonders großer Bilanzsumme unabhängig von den übrigen Kriterien (Beschäftigte und Umsatz) als mittelgroße bzw. große Kapitalgesellschaft eingestuft werden, wenn sie in zwei aufeinanderfolgenden Jahren eine Bilanzsumme aufweist, die mehr als dem Fünffachen bzw. dem Zehnfachen der großen Kapitalgesellschaft entspricht (> 100 Mio. Euro bzw. > 200 Mio. Euro).
- Holdings verfügen in der Regel kaum über eigene Umsätze, ihre Erträge bestehen meist aus Beteiligungserträgen, die aus Ausschüttungen von Tochtergesellschaften stammen. Daher sollten diese auch entsprechend bei der Größenqualifizierung berücksichtigt werden.
- Bei Holdings müssen bisher auch die Kennzahlen von Tochtergesellschaften bei der größenmäßigen Einordnung mitberechnet und zusammengezählt werden. Dies gilt aber bislang nur für Holdings mit der Rechtsform einer Aktiengesellschaft. Die AK fordert hier, dass Holding-GmbHs oder andere Rechtsformen dieser Regel unterliegen sollen.
- In vielen Fällen wird bei kleinen GmbHs ein freiwilliger Aufsichtsrat bzw. ein Beirat mit aufsichtsratsähnlichen Kompetenzen eingerichtet. Der Aufgabenkatalog von einem gesetzlichen gegenüber einem freiwilligen Aufsichtsrat unterscheidet sich in der

Regel nicht. Dies gilt auch in Haftungsfragen. Die Einschränkung, wonach eine kleine GmbH – wie oben ausgeführt – nur bei Vorliegen einer gesetzlichen Aufsichtsratspflicht prüfungspflichtig ist, ist nicht gerechtfertigt.

### Wirkungsvollere Strafen bei Verstößen gegen die Offenlegungspflicht von Bilanzen

- Das geltende Strafausmaß ist, wie das Beispiel Signa zeigt, eindeutig zu niedrig. Neben einer Anhebung der geltenden Strafen braucht es einen zusätzlichen Anknüpfungspunkt bei der Strafbemessung bei mehrmaliger Missachtung der Offenlegungsvorschriften. Ergänzend zur aktuellen Regelung sollte die Bilanzsumme herangezogen werden. Anzudenken wäre z.B. ein Strafausmaß von ein Prozent der Bilanzsumme und wiederholte Verhängung.
- Der Aufsichtsrat hat zu überprüfen, ob die Offenlegungspflichten im abgelaufenen Geschäftsjahr eingehalten wurden. Bei Nichteinhaltung der Pflichten ist der Eigentümerversammlung vorzuschlagen, von einer Entlastung der Geschäftsführung bzw. des Vorstandes abzusehen.
- Der/die Abschlussprüfer:in soll auch überprüfen, ob der Jahresabschluss im letzten Jahr offengelegt wurde.
- Verbesserung der Transparenz bei Privatstiftungen durch eine Offenlegungspflicht des Konzernabschlusses gemäß § 280 UGB. Diese müssen zwar auch einen Konzernabschluss erstellen, diesen aber nicht im Firmenbuch offenlegen.
- Keine Unternehmensförderungen bei Missachtung der Offenlegungspflichten.

# IFAM ERKLÄRT

VON HELMUT GAHLEITNER



Helmut Gahleitner, Experte in der Abteilung Wirtschaftspolitik, AK Wien

## OFFENLEGUNGSPFLICHT

Die Verpflichtung zur Offenlegung des Jahresabschlusses (§§ 277 ff UGB) betrifft Kapitalgesellschaften (GmbH, AG, SE, GmbH & Co KG, Genossenschaften) und dient als Ausgleich für die mit diesen

Rechtsformen einhergehende beschränkte Haftung der Gesellschafter:innen (Aktionär:innen). Die Offenlegungspflicht ermöglicht es der interessierten Öffentlichkeit (Gläubiger, Arbeitnehmer:innen, Geschäftspartner u.a.) den Jahresabschluss bestehend aus Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz und Anhang einzusehen und sich einen Einblick in die wirtschaftliche Lage und die finanzielle Situation des offenlegungspflichtigen Unternehmens zu verschaffen (Gewinn oder Verlust eines Geschäftsjahres, Höhe der Verbindlichkeiten und des Eigenkapitals). Die Offenlegungspflicht ist eine wichtige Gläubigerschutzmaßnahme, weil für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft regelmäßig nur das Gesellschaftsvermögen zur Verfügung steht.

## OFFENLEGUNGSZEITPUNKT UND -UMFANG

Die oben genannten Kapitalgesellschaften sind gemäß § 277 UGB verpflichtet, spätestens neun Monate nach dem Bilanzstichtag den Jahresabschluss inklusive Anhang, Lagebericht und Bestätigungsvermerk beim Firmenbuchgericht einzureichen (z.B. Bilanzstichtag 31.12.2024,

Einreichung spätestens 30. September 2025). Die Einreichung kann vom Unternehmen selbst (Vorstand / Geschäftsführung) oder von einer beauftragten Person erfolgen (Wirtschaftstreuhänder:in, Notar:in oder Rechtsanwält:in). Der Jahresabschluss sowie Anhang und Lagebericht werden in die Urkundensammlung aufgenommen und sind beim Firmenbuchgericht oder über die Datenbank des Firmenbuchs online einsehbar. Kleine oder mittelgroße Kapitalgesellschaften haben zum Teil große Erleichterungen. So gibt es für kleine GmbHs ein Formblatt, wonach lediglich bestimmte Positionen der Bilanz offenzulegen sind. Ist verpflichtend ein Konzernabschluss aufzustellen (vgl. § 280 UGB), so ist dieser im vollen Umfang offenzulegen – es gibt keine größenabhängigen Erleichterungen.

## SANKTIONEN BEI VERSPÄTETER OFFENLEGUNG

Bei nicht fristgerechter Einreichung droht gemäß § 283 UGB eine automatische Zwangsstrafe von mindestens EUR 700 bis 3.600 pro Geschäftsführer:in (Vorstand) und Gesellschaft. Die Zwangsstrafe für Kleinstkapitalgesellschaften (§ 221 Abs 1a) beläuft sich von EUR 350 bis 1.800). Wird trotz Verhängung einer Strafe der Jahresabschluss nicht offengelegt, so folgen alle zwei Monate automatisch weitere Zwangsstrafen, bis der Jahresabschluss beim Firmenbuch hinterlegt ist.

Österreichische Post AG  
MZ 02Z034644 M  
AK Wien, Prinz Eugen Straße 20–22, 1040 Wien

### VORTEILSTARIF

Herausgeber, Verleger, Medieninhaber:  
Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte  
1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22  
Gestaltung: Barbara Ebeling  
Alle Fotos: AK Wien, Abteilung Betriebswirtschaft  
Verlags- und Herstellungsort: Wien  
Offenlegung nach § 25 Mediengesetz:  
siehe <http://wien.arbeiterkammer.at/impressum.html>